



KANTON
NIDWALDEN BILDUNGSDIREKTION

TEILREVISION DER
VOLKSSCHULVERORDNUNG

SCHULÄRZTLICHER UND
SCHULZAHNÄRZTLICHER
DIENST

BERICHT ZUR VERNEHMLASSUNG

1	Ausgangslage	2
1.1	Auftrag der Arbeitsgruppe	2
1.2	Zusammensetzung der Arbeitsgruppe	2
1.3	Arbeitsweise der Arbeitsgruppe	3
2	Zentrale Revisionsinhalte	3
2.1	Schulärztliche Untersuchung	3
2.2	Schulärztliche Gesundheitsberatung	4
2.3	Kontrolle im schulzahnärztlichen Bereich	4
2.4	Tarifanpassungen	4
3	Kommentar zur Volksschulverordnung	5
4	Finanzielle Auswirkungen	7

1 Ausgangslage

In der neuen Volksschulverordnung (NG 312.11), welche seit dem 1. August 2003 in Kraft ist, sind neu auch die Ausführungsbestimmungen zum schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst enthalten. Dabei wurde das von der Erziehungskommission 1997 erlassene Reglement über die schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienste praktisch unverändert übernommen. Anlässlich der Vernehmlassung zur Volksschulverordnung hat Kantonsarzt Dr. Galliker darauf hingewiesen, dass in der Zwischenzeit die Schularztdienste in verschiedenen Kantonen modernisiert wurden und auch Handlungsbedarf für die Nidwaldner Verordnung besteht. Von Seiten der Bildungsdirektion wurde der Ärztesgesellschaft wie auch den übrigen Vernehmlassungsteilnehmern in Aussicht gestellt, die notwendigen Revisionsarbeiten innert nützlicher Frist an die Hand zu nehmen.

Mit der Überarbeitung des Kapitels V „Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst“ innerhalb der Volksschulverordnung wurde eine Arbeitsgruppe beauftragt.

1.1 Auftrag der Arbeitsgruppe

Die Bildungsdirektorin setzte am 19. Dezember 2003 eine Arbeitsgruppe ein mit dem Auftrag:

- die heutige Praxis der schulärztlichen Untersuchung einer kritischen Überprüfung zu unterziehen;
- die Aufgaben der Schulärzte und des Kantonsarztes im schulärztlichen Dienst gemäss geltender Verordnung zu überprüfen;
- die Tarifpositionen gemäss neuem TARMED-Tarif zu überprüfen;
- die allfälligen Vorschläge in einem neuen Entwurf zur Volksschulverordnung zu formulieren und den Verordnungsentwurf bis zum August 2004 zu Händen des Regierungsrates zur Eröffnung einer Vernehmlassung zu erstellen.

1.2 Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Ärztesgesellschaft:
 - Dr. med. Andreas Häfliger, Buochs
 - Dr. med. Arthur Koch, Kinderarzt, Stans
- Zahnärztesgesellschaft
 - Dr. med. dent. Hugo Ammann, Stans
- Bildungsdirektion
 - Vreni Völkle, Vorsteherin Amt für Volksschulen, Stans
 - Andreas Gwerder, Direktionssekretär Bildungsdirektion, Stans
 - Lydia Hümbeli, Schulgesundheitsdienst, Sarnen
- Gesundheits- und Sozialdirektion
 - Dr. Hans Galliker, Kantonsarzt, Wolfenschiessen
 - Andreas Scheuber, Direktionssekretär Gesundheits- u. Sozialdirektion, Stans
- Schulbehörden
 - Maja Mylaeus, Schulrätin, Kehrsiten

- Schulleitung
 - Max Albisser, Schulleiter, Oberdorf

1.3 Arbeitsweise der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe Revision Schularztverordnung traf sich unter der Leitung von Vreni Völkle im Zeitraum zwischen März und Juni 2004 zu vier Sitzungen mit folgenden thematischen Schwerpunkten:

- schulärztlicher Bereich
 - Alternativen zu den Reihenuntersuchungen
 - Aufgabe der Schulärzte im 9. Schuljahr
- schulzahnärztlicher Bereich
 - Sicherstellung der Nachkontrolle bei festgestellten Zahnschäden
- beide Bereiche
 - Festlegung bzw. Anpassung der Tarife

2 Zentrale Revisionsinhalte

2.1 Schulärztliche Untersuchung

Kantonsarzt Dr. Galliker hat anlässlich der Vernehmlassung zur Volksschulverordnung im Frühjahr 2003 darauf aufmerksam gemacht, dass im Kreise der aktiven Schulärzte schon seit zwei Jahren Kritik am heutigen System der Reihenuntersuchungen geübt werde. Die Schulärzte machen geltend, dass die Reihenuntersuchungen nicht geeignet seien, in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit wesentliche gesundheitliche Probleme der Kinder zu erfassen.

In Art. 48 Abs. 2 des Volksschulgesetzes ist die Durchführung von obligatorischen Untersuchungen im Rahmen des schulärztlichen Dienstes festgeschrieben. Aufgrund dieser Vorgabe und den von den Schulärzten vorgebrachten Vorbehalte schlägt die Arbeitsgruppe vor, anstelle der bisherigen Reihenuntersuchungen im Kindergarten, im 4. und 9. Schuljahr neu nur noch *eine* Einzeluntersuchung durchzuführen. Eine solche Untersuchung, welche in der 1. Klasse stattfinden soll, ist vom medizinischen Standpunkt aus sinnvoller als die bisherige Lösung: Die Einzeluntersuchung kann mit einer Dauer von rund 35 Minuten eingehender erfolgen und bietet, da sie in Gegenwart eines Elternteils stattfindet, die Möglichkeit, Fragen zu stellen und Informationen auszutauschen. Die Wahl der Ärztin oder des Arztes obliegt den Eltern, und die Schulleitung kontrolliert, ob die Untersuchung stattgefunden hat. Die Abwicklung der Abgeltung läuft über ein Gutscheinsystem.

Gemäss dem Kantonsarzt kann der Abbau auf eine schulärztliche Untersuchung in der 1. Klasse gut verantwortet werden, da im weiteren Verlauf der obligatorischen Schulzeit kaum Phänomene auftreten, die unwiederbringliche Schäden zur Folge haben könnten. Hinsichtlich Haltungsproblemen und Übergewicht, welche in dieser Zeit auftreten, kann eine zusätzliche schulärztliche Untersuchung kaum etwas bewirken.

2.2 Schulärztliche Gesundheitsberatung

Heute kann im 9. Schuljahr neben der Erhebung des Gesundheitszustands und dem persönlichen Wohlbefinden mittels eines Fragebogens, der freiwilligen schulärztlichen Untersuchung und einem kurzen Einzelgespräch auf Wunsch der Lehrperson oder der Schülerinnen und Schüler von den Schulärzten eine „Arztstunde“ durchgeführt werden, wobei aktuelle medizinische Themen erörtert oder Fragen gestellt und beantwortet werden.

Diese Form der Gesundheitsberatung, welche bisher detailliert im Dossier „Schuluntersuchung im Kanton Nidwalden“ von 1997 festgehalten wurde, soll neu in der Verordnung festgeschrieben werden, wobei die Schulärztin oder der Schularzt verpflichtet wird, in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson während einer Doppellektion auf der Grundlage von vorgängig erhobenen Schülerinnen- und Schülerfragen Gesundheitsthemen zu besprechen.

Die Möglichkeit zu einem freiwilligen Individualgespräch soll den Schülerinnen und Schülern im 9. Schuljahr weiterhin angeboten werden. Aufgrund der Neuerungen im Bereich der Einzeluntersuchung wird auch hier die Arztwahl freigestellt; die Abwicklung der Abgeltung läuft ebenfalls über einen Gutschein.

2.3 Kontrolle im schulzahnärztlichen Bereich

Wurden im Rahmen einer schulzahnärztlichen Untersuchung bei einer Schülerin oder einem Schüler Schäden festgestellt, war bisher die Kontrolle über die Durchführung der Behandlung nicht geregelt. Diese Aufgabe soll neu den Klassenlehrpersonen überantwortet werden.

2.4 Tarifierpassungen

Die Kosten für den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst sollen wie bisher von den Schulgemeinden getragen werden.

Schulärztlicher Bereich

Aufgrund des Systemwechsels von den SUVA- zu den TARMED-Tarifen drängte sich eine Revision der diesbezüglichen Verordnungsinhalte auf. Bei der Festlegung der Abgeltung für die Einzeluntersuchung wurde im Sinne des Service Public eine Reduktion auf den TARMED-Tarif von 15 Prozent vereinbart, womit sich die Untersuchungskosten pro Schüler im 1. Schuljahr auf 89 Franken belaufen. Im Vergleich dazu kosteten die bisherigen drei Reihenuntersuchungen insgesamt Fr. 89.10.

Die Vergütung für die schulärztliche Gesundheitsberatung im 9. Schuljahr im Umfang von einer Doppellektion musste bisher zwischen den Schulärzten und den Schulgemeinden individuell ausgehandelt werden. Neu soll die Abgeltung einheitlich geregelt werden und 400 Franken betragen, wobei Absprachen und Vorbereitung eingerechnet sind.

Die Höhe der Abgeltung für ein ärztliches Individualgespräch im 9. Schuljahr beträgt 65 Franken; sie wird ebenfalls von den Schulgemeinden getragen.

Schulzahnärztlicher Bereich

Am bestehenden Taxpunkte-System besteht kein grundsätzlicher Änderungsbedarf. Nachdem die letzte Tarif-Anpassung 1997 erfolgte, wurde eine Erhöhung von rund 11 Prozent ausgehandelt; pro Kind belaufen sich die Kosten einer Untersuchung auf Fr. 18.60.

3 Kommentar zur Volksschulverordnung

Im Folgenden werden nur Änderungen bzw. Neuerungen kommentiert, die über redaktionelle Anpassungen hinausgehen und von der bisherigen Regelung deutlich abweichen. Im beiliegenden Verordnungs-Auszug sind die überarbeiteten Stellen gekennzeichnet.

V. SCHULÄRZTLICHER UND SCHULZAHNÄRZTLICHER DIENST

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 121a Schulärztliche Untersuchung im 1. Schuljahr 1. Zeitpunkt

Die Zeitspanne, welche den Eltern mit der vorgesehenen Regelung für die Untersuchung ihres Kindes durch den Arzt ihrer Wahl eingeräumt wird, dauert rund sieben Monate. Dem Arzt oder der Ärztin bleibt mindestens ein Monat für die Abrechnung des Gutscheins zuhanden der zuständigen Schulgemeinde und diese wiederum hat ebenfalls einen Monat Zeit für die Kontrolle sowie die Durchführung der schulärztlichen Untersuchung derjenigen Schülerinnen und Schüler, bei welchen diese bis zum 30. April nicht erfolgte.

§ 122 2. Gutschein

Da gemäss Abs. 1 für die schulärztliche Untersuchung die Wahl der Ärztin oder des Arztes den Eltern frei steht, soll die Abgeltung aus praktischen Gründen mittels eines Gutscheins erfolgen. Die Schülerinnen und Schüler erhalten diesen zu Beginn der 1. Klasse und geben ihn bei der Untersuchung ihrem Arzt oder ihrer Ärztin ab.

Die in Abs. 2 vorgesehene freie Arztwahl macht insofern Sinn, als die schulärztliche Untersuchung beim Hausarzt aufgrund des Vertrauensverhältnisses sowie des Informationsvorsprungs effektiv und optimal ist.

§ 123 3. Umfang

Hinsichtlich der Untersuchung der Organe und Organsysteme gemäss Abs. 1 gibt es keinen grundsätzlichen Änderungsbedarf; die Untersuchungskarte, die als Check-Liste durch den Arzt oder die Ärztin ausgefüllt wird, soll nach der Genehmigung der vorliegenden Revision jedoch angepasst und überarbeitet werden. Die Karte bleibt künftig beim Arzt und wird nicht mehr wie bis anhin von der Schule aufbewahrt. Im Übrigen vgl. Kap. 2.1.

§ 124 4. Vorgehen

Abs. 1: Aufgrund der freien Arztwahl sowie der Einzeluntersuchung haben die Eltern den Arztbesuch für die schulärztliche Untersuchung zu organisieren. Im Weiteren vgl. § 121.

Zu Abs. 2 vgl. § 121. Die Kostentragung durch die Schulgemeinden entspricht im Übrigen der bisherigen Regelung.

Abs. 3 schreibt den heute geltenden Zustand fest und soll neu in die Verordnung aufgenommen werden.

§ 125 5. Kontrolle

Abs. 1: Mit der freien Arztwahl sowie der Einzeluntersuchung kommt der Kontrolle ein deutlich grösseres Gewicht zu als bisher. Diese geschieht mittels der von den Ärztinnen und Ärzten eingereichten Gutscheine und obliegt der zuständigen Schulleitung.

Abs. 2: Die Anordnung einer Reihenuntersuchung für diejenigen Schülerinnen und Schüler, welche bis zum vorgesehenen Zeitpunkt keiner Untersuchung unterzogen wurden, soll von der Schulleitung zur Gewährleistung der flächendeckenden Kontrolle erfolgen. Im Übrigen vgl. Kap. 2.1.

§ 125a Schulärztliche Gesundheitsberatung im 9. Schuljahr

Abs. 1: Anstelle der bisher recht offenen Formulierung („Im 9. Schuljahr wird im Rahmen der schulärztlichen Untersuchung die Möglichkeit zum Gespräch über Probleme und Fragen der körperlichen und seelischen Gesundheit geboten“) wird im vorliegenden Paragraphen die schulärztliche Gesundheitsberatung im 9. Schuljahr präziser ausgeführt.

Abs. 2f: Damit das Individualgespräch – wie schon die Einzeluntersuchung in der 1. Klasse – mit einem Arzt nach Wahl geführt werden kann, soll auch den Schülerinnen und Schülern des 9. Schuljahrs ein Gutschein ausgehändigt werden. Nach den Erfahrungen im Kanton Obwalden, der die vorgesehene Regelung seit drei Jahren kennt, kann mit rund einem Prozent aller Schülerinnen und Schüler der 9. Klasse gerechnet werden, welche ein Individualgespräch wünschen. Im Übrigen vgl. Kap. 2.2.

C. Schulzahnärztlicher Dienst**§ 133 Kontrolle**

Heute kommt es vor, dass Schülerinnen und Schüler, bei welchen im Rahmen der schulzahnärztlichen Untersuchung ein Schaden festgestellt wird, die notwendige Behandlung nicht erfolgt. In diesem Fall war die Aufsicht bisher nicht geregelt. Gemäss Abs. 3 sind neu die Klassenlehrpersonen zuständig für die entsprechende Kontrolle, wobei sie die Eltern lediglich auf deren Pflicht hinweisen können. Im Übrigen vgl. Kap. 2.3.

D. Finanzielle Bestimmungen

§ 140 Tarife

1. ärztliche und schulärztliche Aufgaben

Mit Ausnahme von Abs. 4 ist der Paragraph vollständig neu aufgebaut und formuliert.

Am 1.5.03 wurde der SUVA-Tarif aufgehoben, nach welchem die schulischen Reihenuntersuchungen bisher abgerechnet wurden. Neu basiert die Abgeltung auf den TARMED-Tarifen.

Abs. 1: Die vorgesehene Einzeluntersuchung, welche mittels eines Gutscheins abgegolten wird, beinhaltet eine rund 35-minütige „umfassende Untersuchung durch den Facharzt für Grundversorgung“ (TARMED 00.0420). Auf den offiziellen Tarif gemäss TARMED von Fr. 104.19 wurde eine Reduktion von 15 Prozent im Sinne des Service Public vereinbart, woraus sich für eine Einzeluntersuchung der Betrag von 89 Franken ergibt.

Abs. 2: Die Vergütung der „schulärztlichen Doppellektion“ musste bisher zwischen Schularzt und Schulgemeinde individuell ausgehandelt werden; die neu festgelegte Pauschale von 400 Franken beinhaltet neben dem Unterricht auch die Absprache und die Vorbereitung.

Abs. 3: Für das freiwillige ärztliche Individualgespräch im 9. Schuljahr ist eine Dauer von rund 20 bis 30 Minuten vorgesehen.

Im Übrigen vgl. Kap. 2.4, Schulärztlicher Bereich.

§ 141 2. schulzahnärztliche Untersuchungen

Im vorliegenden Paragraph wurde lediglich der Taxpunktwert geändert: Er wurde teuerungsbedingt um 11 Prozent von Fr. 2.80 auf Fr. 3.10 erhöht, was Untersuchungskosten pro Schüler von Fr. 18.60 ergibt. Im Übrigen vgl. Kap. 2.4, *Schulzahnärztlicher Bereich*.

4 Finanzielle Auswirkungen

Einzeluntersuchung im schulärztlichen Bereich

Die Kosten der bisherigen drei Reihenuntersuchungen im Kindergarten, in der 4. Klasse und im 9. Schuljahr beliefen sich pro Schüler auf Fr. 89.10. Die vorgesehene rund 35-minütige Einzeluntersuchung in der 1. Klasse beläuft sich auf 89 Franken pro Schüler. Geht man von einer 11-prozentigen Teuerungsanpassung aus, wie sie den Schulzahnärzten gewährt wird, ergibt sich durch die Einzeluntersuchungen pro Schüler eine theoretische Kostenersparnis von rund 10 Franken; für alle Schulgemeinden insgesamt 5'000 Franken.

Schulärztliche Gesundheitsberatung im 9. Schuljahr

Nachdem die Abgeltung für die bisherige „Arztstunde“ nicht einheitlich geregelt war, können die finanziellen Auswirkungen durch die neu festgelegte pauschale

Vergütung von 400 Franken nicht genau beziffert werden; allfällige Kostensteigerungen liegen jedoch in einem sehr bescheidenen Rahmen.

Die Kosten für die freiwilligen ärztlichen Individualgespräche im 9. Schuljahr belaufen sich, geht man von den Obwaldner Erfahrungswerten aus, für alle Schulgemeinden auf insgesamt rund 300 bis 500 Franken.

Schulzahnärztliche Untersuchungen

Bei der Anhebung des Tarifpunktwerts handelt es sich um eine teuerungsbedingte Anpassung, durch welche die Untersuchungskosten pro Schüler und Schuljahr von Fr. 16.80 auf Fr. 18.60 angehoben werden. Für alle Schulgemeinden zusammen ergeben sich dadurch teuerungsbedingte Mehrkosten von rund 9'000 Franken.

Stans, 17. August 2004

BILDUNGSDIREKTION NIDWALDEN